

3828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage

Die zunehmende internationale Verflechtung, aber auch die Entwicklungen zu einem Binnenmarkt in Europa bedingen auch eine entscheidende Erleichterung der Anerkennung erworbener Qualifikationen. Damit soll die Freizügigkeit der Personen - insbesondere zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die den erworbenen Qualifikationen entspricht - erleichtert werden.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag soll die Anerkennung von Qualifikationen, die der jeweiligen Person die jeweils damit verbundenen Berechtigungen im anderen Vertragsstaat vermitteln, festgelegt werden.

Weiters soll damit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der beruflichen Bildung verstärkt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Adolf S c h a c h n e r
Stellv. Vorsitzender